

Allgemeine Bedingungen:

1. Als Grundlage gilt das Wasserreglement der Gemeinde Buus.
2. Gemäss gültigem Gebührensatz wird eine Anschlussgebühr erhoben.
3. Die Hausanschlussleitung ist nach den genehmigten Plänen zu erstellen.
4. Die Verlegung der Anschlussleitung ist mit der Firma Graf Spenglerei Sanitär AG, Maisprach abzusprechen. Die Zuleitung ab Hauptleitungsnetz bis und mit Wassermesser und Abstellventil darf nur durch diese Firma erstellt bzw. verlegt und montiert werden. Sowohl die Zuleitung als auch die Armaturen sind Eigentum des Wasserwerks Buus. Zulasten der Bauherrschaft ist direkt nach dem Wasserzähler ein Rückschlagventil zu montieren. Bei den Verzweigungen ab Hauptleitung ist ein Schieber einzubauen. Das Öffnen und Wiedereinfüllen der Leitungsgräben geht zu Lasten der Bauherrschaft. Es dürfen keine elektrischen Erdungen an die Wasserleitung angeschlossen werden.
5. In der Anschlussbewilligung ist der Aufbruch der Gemeindestrasse eingeschlossen. Beim Aufbruch der Strasse sind auf eventuell vorhandene Werkleitungen wie Telefon-, Elektrisch- und Fernsehleitungen usw. Rücksicht zu nehmen. Die Erhebung solcher Leitungen ist Sache der Bauherrschaft bzw. Bauleitung. Die Strasseninstandstellung geht zu Lasten des Bauherrn. Für das Wiedereinfüllen des Leitungsgrabens darf nur geeignetes Material verwendet werden. Es ist ein Koffer von mindestens 40 cm Wandkies einzubauen. Das eingefüllte Material muss einwandfrei verdichtet werden. Die Grabränder sind sauber abzustechen. Es ist eine Heissmischtragschicht von mindestens 10 cm einzubauen, sauber zu verdichten und innert 3 Monaten mit einer Verschleisschicht zu versehen. Grabenkungen, die innert 12 Monaten seit der Wiedereinfüllung des Grabens auftreten, werden zu Lasten des Bauherrn in Stand gestellt.
6. Einführungen unter Gebäudeteilen, Treppen, betonierten Vorplätzen, Lichtschächten und durch Tankräume sind nicht gestattet. (Ausnahmen: Führung der Wasserleitung in einem festen Kanal.)
7. Der seitliche Abstand anderer Werkleitungen von der Wasserleitung muss mindestens 60 cm aufweisen.
8. Generell dürfen Wasserleitungen nicht einbetoniert werden. Sie müssen vollständig und ausreichend mit gewaschenem Sand umhüllt werden.
9. Die Wasserentnahme für Bauwasser müssen dem Brunnenmeister gemeldet werden. Diese wird pauschal, gemäss gültigem Gebührensatz abgegolten.
10. Vor dem Einfüllen des Grabens ist die GRG Ingenieure AG in Gelterkinden zu orientieren (mindestens einen halben Tag im voraus), damit die Leitung eingemessen werden kann. Werden Gräben vorzeitig eingedeckt, so wird die Freilegung der Leitung zu Lasten der GesuchstellerInnen angeordnet.
11. Das Einfüllen des Grabens hat sofort, nach Einmessen der Leitung, mit geeignetem Material zu erfolgen.
12. Die Auffüllung der Gräben innerhalb des Strassengebietes muss so erfolgen, dass alle gültigen Normen (VSS) und Richtlinien eingehalten werden. Reparaturen aufgrund nachträglich auftretender Schäden werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.
13. Die Zustimmung zum Wasseranschluss gilt unter dem Vorbehalt der Erteilung der Baubewilligung.
14. Grauwasseranlagen sind meldepflichtig (nach SVGW).
15. Gemäss § 14 a des Wasserreglements übernimmt das Werk die Kosten der Anschlussleitung nur bis zum unmittelbaren Eingang ins Gebäude.
16. Alle Inneninstallationen sind nach Fertigstellung zur Abnahme zu melden.
17. Nachträgliche Änderungen sind vor Inbetriebnahme zur Abnahme zu melden.

Besondere Bedingungen / Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....
.....

Verteilter

- Gesuchsteller
- Brunnenmeister (inkl. Pläne)
- Gemeindeverwaltung (inkl. Pläne)
- Wasserwart (inkl. Pläne)